

02.03.2010

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
und der Fraktion der FDP
Drucksache 14/10149

**Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des
Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in
Nordrhein-Westfalen**

Berichterstatlerin

Abgeordnete Marie-Luise Fasse CDU

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP - Drucksache 14/10149 -
wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 02.03.2010/Ausgegeben: 03.03.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FPD - Drucksache 14/10149 - wurde vom Plenum in seiner Sitzung am 02. Dezember 2009 an den Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

Laut Bericht der Koalitionsfraktionen habe im Zuge der Föderalismusreform 2006 der Verfassungsgesetzgeber die bisherige Rahmengesetzgebungsbefugnis des Bundes für den Bereich des Wasserhaushalts und des Naturschutzrechts aufgehoben und dem Bund die Befugnis zur gesetzlichen Regelung in diesen Fachgebieten als konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nr. 29 und 32 Grundgesetz (GG) übertragen. Der Bund habe damit die Möglichkeit einer Vollregelung dieser Materie, für die er bislang nur Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder erlassen konnte, erhalten.

Die Föderalismusreform und die damit einhergehenden Änderungen bei den Zuständigkeiten von Bund und Ländern hätten Auswirkungen auf das Landschaftsgesetz Landesforstgesetz, Landeswassergesetz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Bund habe mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 51, S. 2542); des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 51, S. 2585 ff) und des Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU) vom 11. August 2009 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 53, S. 2723 ff.) von seiner hinzugewonnenen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt.

Die neuen Bundesgesetze würden am 1. März 2010 in Kraft treten. Dadurch solle den Ländern Gelegenheit gegeben werden, durch gesetzgeberische Entscheidung festzulegen, ob und in welchem Umfang sie von Bundesrecht abweichendes Landesrecht beibehalten oder erlassen wollen.

Nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 5 GG seien die Länder ermächtigt, von dem neuen Bundesrecht abweichende Regelungen zu treffen, mit Ausnahme der allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, des Rechts des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes (Naturschutz und Landschaftspflege) bzw. stoff- oder anlagenbezogener Regelungen (Wasserhaushalt). Auf diese Weise erhielten die Länder Gelegenheit, durch gesetzgeberische Entscheidungen eigene Konzeptionen zu verwirklichen und auf ihre unterschiedlichen strukturellen Voraussetzungen und Bedingungen zu reagieren. Ob die Länder von ihrer Abweichungsbefugnis Gebrauch machten oder ob die neue bundesgesetzliche Regelung ohne Abweichung gelten solle, „unterliege der verantwortlichen politischen Entscheidung des Landesgesetzgebers“ (vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 16/813, S. 11).

Erst in dieser Legislaturperiode sei das Landschaftsgesetz, Landeswassergesetz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen novelliert worden.

1. Landschaftsgesetz und Landesforstgesetz

Ein Ziel der Novelle des Landschaftsgesetzes sei gewesen, die Eingriffsregelung flexibler auszugestalten und weiter zu entwickeln, um insbesondere die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Kompensationsmaßnahmen zu reduzieren. Die diesem

Ziel dienenden Regelungen im Landschaftsgesetz würden ohne Tätigwerden des Landesgesetzgebers mit Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes am 1. März 2010 nicht mehr gelten. Sie würden im Wesentlichen den sogenannten Negativkatalog (Bestimmung, was nicht als Eingriff gilt), Vorgaben zur Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sowie Regelungen für die Zahlung und Verwendung des Ersatzgeldes betreffen. Darüber hinaus würde auch der sogenannte Positivkatalog (Bestimmung, was als Eingriff gilt) im Landschaftsgesetz ab dem oben aufgeführten Zeitpunkt nicht mehr gelten. Positiv wie Negativlisten würden den Vollzug der Eingriffsregelung erleichtern, und würden zur Verwaltungsvereinfachung und zur Beschleunigung von Verfahren beitragen. Sollten diese Auflistungen nicht mehr fortgelten, würden fachliche Kontroversen um die Auslegung des Eingriffsbegriffs den Vollzug in Nordrhein-Westfalen verunsichern.

Die in Rede stehenden Bestimmungen hätten sich bewährt und sollten auch zukünftig in Nordrhein-Westfalen anwendbar sein. Deshalb solle bei der Eingriffsregelung von Bundesrecht abweichendes Landesrecht beibehalten werden.

Darüber hinaus sei noch nicht abschließend geklärt, ob auch durch Maßnahmen, die einem Vorhaben im weiteren Sinne zuzurechnen seien, eine „erhebliche Beeinträchtigung“ eines europäischen Schutzgebiets ausgeschlossen werden könne. Projektträger und Genehmigungsbehörden benötigten zu diesem Thema Rechts- und Planungssicherheit. Daher bestünde Bedarf, diese strittige Frage ausdrücklich durch Gesetz zu regeln.

Durch dieses Gesetz würden wesentliche Landesbestimmungen insbesondere hinsichtlich der Eingriffsregelung beibehalten.

Außerdem werde eine neue Bestimmung aufgenommen, nach der Projekte zulässig seien, wenn durch Maßnahmen als integrale Bestandteile von Projekten gewährleistet werde, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets nicht eintreten (sogenannter „integrierter Projektbegriff“).

Schwerpunkte dieses Gesetzes seien:

- Die Beibehaltung von Listen, die bestimmen, welche Einwirkungen auf Natur und Landschaft regelmäßig dem Begriff des Eingriffs unterfallen bzw. nicht unterfallen.
- Das Fortgelten von Vorgaben zur Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen.
- Das Beibehalten von Regelungen für die Zahlung und Verwendung des Ersatzgeldes.
- Die Einführung einer Regelung zum sogenannten „integrierten Projektbegriff“.

Es würden keine Kosten entstehen, da mit dem Änderungsgesetz im Wesentlichen bisher geltendes Landesnaturschutzrecht des Landschaftsgesetzes fortgeführt werde.

Für das Landschaftsgesetz (hier Artikel 1) sei durch die Befristungsgesetze eine Berichtspflicht (zum Termin 31. Dezember 2011) festgesetzt worden, die weiter gelten solle.

2. Landeswassergesetz

Um zu verhindern, dass mit Inkrafttreten des neuen WHG am 1. März 2010 bewährtes Landeswasserrecht außer Kraft träte und ferner sichergestellt werde, dass vollzugsrelevante Bereiche des neuen Wasserrechts am 1. März 2010 vollziehbar seien, sei ein unverzügliches Tätigwerden des Landesgesetzgebers notwendig.

Durch das Änderungsgesetz werde sichergestellt, dass die derzeitige Rechtslage nach dem Landeswassergesetz in Bezug auf besonders wichtige Regelungsbereiche auch nach dem 1. März 2010 fortbestehe. Im Einzelnen würden durch das Änderungsgesetz abweichende bzw. ergänzende Regelungen im Landeswassergesetz zu insgesamt fünf Vorschriften des neuen WHG getroffen, bei denen sich der Vollzug des neuen WHG in besonderer Weise schwierig gestalten könnte. Hiervon betroffen seien die bundesgesetzlichen Vorschriften zum Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG), zur öffentlichen Wasserversorgung (§ 50 WHG), zu den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung (§ 55 WHG) und zum Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen (§§ 58, 59 WHG).

Hinsichtlich der nach Bundesrecht ab dem 01. März 2010 geltenden Regelungen komme es zu einer Kostenentlastung, weil der Stellenwert für die UVP-Relevanz bei drei Vorhaben auf die derzeitigen Werte im UVPG NW angehoben werde.

Für das Landeswassergesetz sei in § 172 geregelt, dass die Landesregierung innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes dem Landtag einen Bericht über dessen Auswirkungen zu erstatten habe. Die Regelung werde beibehalten.

3. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen

Bisher habe der Bundesgesetzgeber sich aufgrund seiner Rahmenkompetenz darauf beschränken müssen, im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nur die UVP-Relevanz für die Vorhaben zu regeln, für die die EU-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Vorhaben eine automatische UVP vorsehe (Anhang I – Vorhaben). Für die übrigen Vorhaben des Anhangs II der EG-Richtlinie, bei denen es den Mitgliedstaaten freigestellt sei, für UVP-relevante Vorhaben entweder automatisch eine UVP oder eine Vorprüfung des Einzelfalls vorzusehen, hätte er sich kompetenzrechtlich nicht in der Lage gesehen, dies zu regeln, sondern überließe es den Ländern, diesen Spielraum auszufüllen.

Aufgrund der nunmehr bestehenden konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz habe der Bund die Befugnis, die UVP umfassend für wasser- und forstwirtschaftliche Vorhaben zu regeln.

Der Bund habe mit der Verkündung des Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU) vom 11. August 2009 in Artikel 1 eine umfassende UVP-Regelung für wasser- und forstwirtschaftliche Verfahren getroffen (Änderung der Anlage 1 in den Nummer 13 und 17).

Mit der Föderalismusreform habe der Bundesgesetzgeber die Kompetenz für Regelungen zur Flurbereinigung verloren. Nach Artikel 125 a des Grundgesetzes gelte das bisherige Bundesrecht und damit auch die Regelung für die UVP in der Flurbereinigung im UVPG des Bundes fort. Es könne aber jederzeit durch Landesrecht abgelöst werden. Der Bund tendiere dazu, demnächst die Bundesregelung in § 19 UVPG und Anlage 1 Nr. 16 zu streichen.

Der Landesgesetzgeber halte es für erforderlich, hinsichtlich der UVP-Regelungen in

- Nummer 13.1.3 bei Abwasserbehandlungsanlagen, die ausgelegt seien für anorganisch belastetes Abwasser von 10 m³ bis weniger als 900m³ Abwasser in 2 Stunden (ausgenommen Kühlwasser),
- Nummer 13.2.1.3 bei Anlagen zur intensiven Fischzucht mit einem Fischertrag von 50 t bis weniger als 100 t,
- Nummer 13.18.2 beim naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern

eine Abweichungsgesetzgebung im UVPG NW in Anlage 1 zu treffen.

Dazu solle der untere Schwellenwert bei Abwasserbehandlungsanlagen für anorganisch belastetes Abwasser in Nummer 13.1.3 von 10 m³ auf 100 m³ angehoben werden. Die Nummern 13.2.1.3 und 13.18.2 sollten gestrichen werden.

Die geänderte UVP-Regelung entspreche der derzeitigen Regelung im UVPG NW. Der Landesgesetzgeber gehe davon aus, dass unterhalb der im Wege der Abweichungsgesetzgebung nunmehr vorgesehenen unteren Schwellenwerte als Übernahme aus dem UVPG NW keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können.

Der Landesgesetzgeber regele nunmehr die UVP-Relevanz für Vorhaben der Flurbereinigung selbst, um zu verhindern, dass es bei Aufhebung der Bundesregelung eine UVP-Lücke gebe. Die derzeitige Bundesregelung werde dabei 1:1 übernommen.

Durch das Änderungsgesetz werde sichergestellt, dass die derzeitige Rechtslage nach dem UVPG NW auch nach dem 1. März 2010 fortbestehe.

Da es sich um die Umsetzung europäischen Rechts handle, sei ein Außerkrafttreten nach fünf Jahren nicht möglich. Wie bisher sei eine Befristung in Form eines Berichtes über die Auswirkungen des Gesetzes nach fünf Jahren erforderlich. Der aufgrund der Neuregelung des UVPG NW im Jahre 2009 erforderliche Bericht sei gerade erst gegenüber dem Landtag abgegeben worden. Nach dem Gesetzentwurf beginne die neue Frist von fünf Jahren für die Erfahrungen mit dem Gesetz ab 1. März 2010 zu laufen.

B Beratungsergebnis und Schlussabstimmung

Der Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat zu diesem Gesetzentwurf am 27. Januar 2010 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchgeführt, an der folgende Sachverständige/Institutionen teilgenommen haben:

Sachverständige	Redner/in weitere/-r Teilnehmer/-in	Stellungnahme
Deutscher Städtetag NRW	Axel Welge Otto Schaaf Dr. jur. Peter Queitsch	14/3148
Städte- und Gemeindebund NRW		
Landkreistag NRW		
AGW Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in NRW	Clemens Müller Dr. Ulrich Oehmichen	14/3147
Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (BDEW) Landesgruppe NRW	Dr. Wolfgang van Rienen Michael Richter	14/3160
Verband kommunaler Unternehmer e. V. (VKU) Landesgruppe NRW	Petra Scholten	14/3142
BUND Landesverband NRW	Paul Kröfges Dirk Jansen Josef Tumbrinck Mark vom Hofe	14/3150
NABU Landesverband NRW		
LNU Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V.		
Landesfischereiverband Westfalen & Lippe e. V.	Dr. Ernst Heddergott Dr. Olaf Niepagenkemper	14/3098
Bundesverband der Deutschen Industrie NRW	Kai Mornhinweg	14/3161
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	Dr. Matthias Quas Dr. Bernd Lüttgens	14/3165
Rheinischer Landwirtschaftsverband e. V.		
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW	Georg B. Ficke	14/3151
Grundbesitzerverband NRW e. V.	Svenja Krämer	14/3149
Prof. Dr. Martin Beckmann Universität Münster	Prof. Dr. Martin Beckmann Dr. Antje Wittmann	14/3171
Prof. Dr. Walter Frenz RWTH Aachen	Prof. Dr. Walter Frenz	14/3159
Bundesverband Beruflicher Naturschutz e. V. Regionalgruppe Nordrhein-Westfalen Dr. Wilhelm Grote	Dr. Wilhelm Grote	./.

Insgesamt wird die Anhörung mit dem Ausschussprotokoll **14/1066** dokumentiert.

Abschließend hat der Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP - Drucksache 14/10149 - in seiner Sitzung am 24. Februar 2010 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Marie-Luise Fasse
(Vorsitzende)